



Wahlausschreiben

für die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung einschließlich der stellvertretenden Mitglieder

Nach § 177 Abs. 1 SGB IX werden in Dienststellen in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, **eine Vertrauensperson** der schwerbehinderten Menschen und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am 16.08.2018 gemäß § 2 Abs. 4 SchwbVVO beschlossen, dass bei dieser Wahl eine Vertrauensperson und **vier stellvertretende Mitglieder** zu wählen sind. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und die stellvertretenden Mitglieder werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle an der TU Darmstadt beschäftigten **schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen**. Wählen kann nur, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist.

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am 16.08.2018 gemäß § 11 Abs. 2 SchwbWVO die **schriftliche Stimmabgabe** beschlossen (**Briefwahl**). Die Wahlberechtigten erhalten die Wahlunterlagen unaufgefordert zugesandt und können bis zum

Montag, den 29. Oktober 2018, 15:00 Uhr,

ihren Wahlbrief an das Wahlamt der TU Darmstadt, Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt senden oder ihn in den Briefkasten des Wahlamtes Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt, S1|03 Raum 352 einwerfen.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der oder die Wahlberechtigte:

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag einlegt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene, vorgedruckte Erklärung in den Rückumschlag einlegt und diesen verschließt.

**Der Wahlvorstand
für die Wahl zur
Schwerbehindertenvertretung**

Geschäftsstelle: Wahlamt

Nicole Hübner

Postanschrift:
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Besucheranschrift:
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 26362
Fax +49 6151 16 - 20221
wahlamt@pvw.tu-darmstadt.de

Datum
16.08.2018



Der Wahlbrief muss so rechtzeitig an den Wahlvorstand abgesendet werden, dass er vor Abschluss der Wahl vorliegt. **Es handelt sich bei der vorangenannten Frist um eine Ausschlussfrist; verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.**

Wahlvorschläge, Wählbarkeit

Die wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis

Montag, den 03. September 2018 um 15:00 Uhr

getrennte Wahlvorschläge für die Vertrauensperson und die stellvertretenden Mitglieder schriftlich beim Wahlvorstand, z. Hd. Wahlamt der TU Darmstadt, Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt einzureichen. Wahlvorschläge und Erklärungen können auch arbeitstäglich in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr im Wahlamt (Geschäftsstelle Wahlvorstand) - S1|03, Raum 352 - eingereicht werden. **Nach diesem Termin eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann sowohl als Schwerbehindertenvertretung als auch als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwölf Wahlberechtigten (ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten, § 6 Abs. 2 S. 1 SchwbWVO) unterzeichnet sein.

Wählbar sind alle in der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit sechs Monaten der Dienststelle angehören (§ 177 Abs. 3 SGB IX). Auch nicht selbst schwerbehinderte Beschäftigte sind wählbar.

Familienname, Vorname, Dienststelle und Geburtsdatum und Fachbereich/Organisationseinheit des Bewerbers oder der Bewerberin sind anzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung des Bewerbers oder der Bewerberin beizufügen.

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden, es sei denn, dass sie bzw. er in einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson und in einem anderen als stellvertretendes Mitglied benannt wird.

Wahlberechtigte können sowohl einen Wahlvorschlag für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung als auch für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds unterzeichnen.



Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften aufweisen oder nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

Dienstag, den 11. September 2018

und bis zum Abschluss der Stimmabgabe im Wahlamt sowie am schwarzen Brett des Personalrat bzw. der Schwerbehindertenvertretung bekannt gegeben und werden außerdem auf den Intranetseiten des Wahlamts unter <http://www.tu-darmstadt.de/wahlamt> veröffentlicht.

Einsicht in das Wählerverzeichnis

Die Liste der Wahlberechtigten und die Wahlordnung liegen **ab dem 04. September 2018** an jedem Arbeitstag bis zum Abschluss der Stimmabgabe von 08:00 bis 12:00 Uhr im Wahlamt der TU Darmstadt - S1|03, Raum 352 - zur Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von zwei Wochen seit seiner Auslegung beim örtlichen Wahlvorstand im Wahlamt der TU Darmstadt schriftlich eingelegt werden.

Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses ist somit am

Dienstag, den 18. September 2018, 15:00 Uhr.

öffentliche Stimmauszählung

Die öffentliche Stimmauszählung findet am

Montag, den 29. Oktober 2018 ab 15:30 Uhr

im Wahlamt der TU Darmstadt, **S1|03, Raum 352** statt.

Im Anschluss an die Auszählung tagt der Wahlvorstand und stellt das Ergebnis der Wahl abschließend fest.

Darmstadt, den 16.08.2018

Der Wahlvorstand

Heinz Lehmann

Andrea Wendisch